

# Die Zölle der Schweiz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **18 (1926)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352210>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

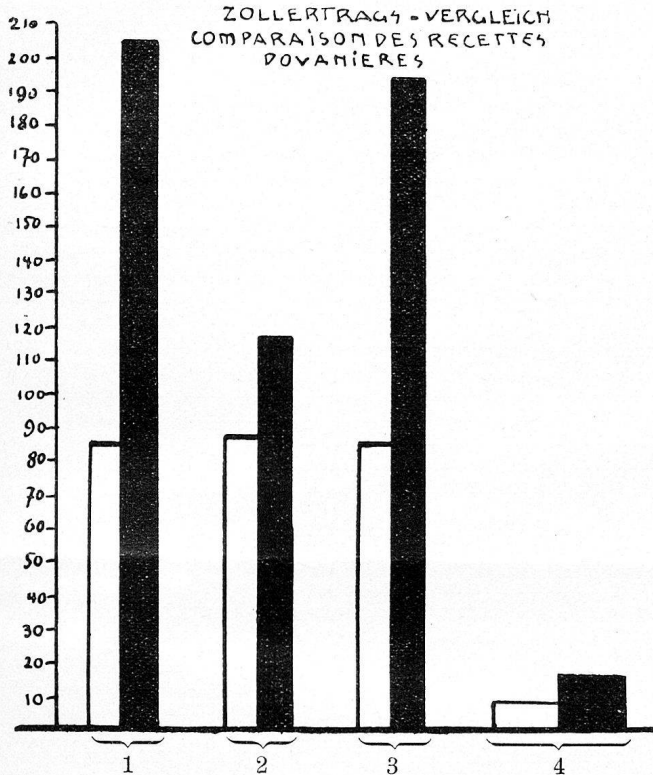
## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Die Zölle der Schweiz.

Tabellen 7, 8 und 9 stellen Zollbelastungs-Vergleichstabellen dar, wobei durch verschiedene Methoden (absolute Vergleiche, Goldfrankenvergleich, Kaufkraftvergleich und Quotenvergleich) eine höchstmögliche Objektivität erzielt werden soll. Durch alle Methoden hindurch spiegelt sich stets zunehmende Schutzzollpolitik wider, indem auch nach der Reduktion der Zahlen auf Kaufkraft ein starkes Zunehmen der Zollbelastung zu konstatieren ist.

Tab. 7.



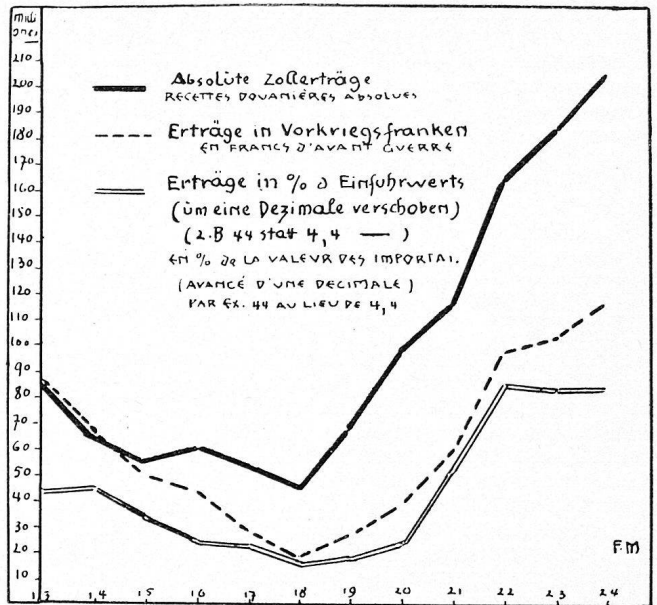
- = 1913.
- = 1924.
- 1 = Absoluter Zollertrag in Millionen Franken.
- 2 = Zollertrag in Millionen Vorkriegsfranken.
- 3 = Zollertrag in Goldfranken.
- 4 = Einmal überhöht, Zollertrag in % der Einfuhrwerte.

Zahlenmässig ergibt sich folgendes Bild in 1000 Fr.

Jahr	Zollertrag absolut	Zollertrag in Vorkriegsfranken	In Goldfranken	In % des Einfuhrwerts
1913	85,142	88,700	84,927	4,43
1914	65,181	67,300	65,323	4,40
1915	54,804	50,500	53,259	3,26
1916	60,097	43,610	59,634	2,52
1917	52,230	28,730	56,670	2,17
1918	44,021	18,810	52,059	1,83
1919	67,611	26,670	66,326	1,91
1920	98,033	39,210	85,200	2,31
1921	117,100	59,590	104,933	5,10
1922	163,680	96,600	161,798	8,55
1923	182,976	101,700	171,083	8,15
1924	205,113	116,800	193,524	8,19

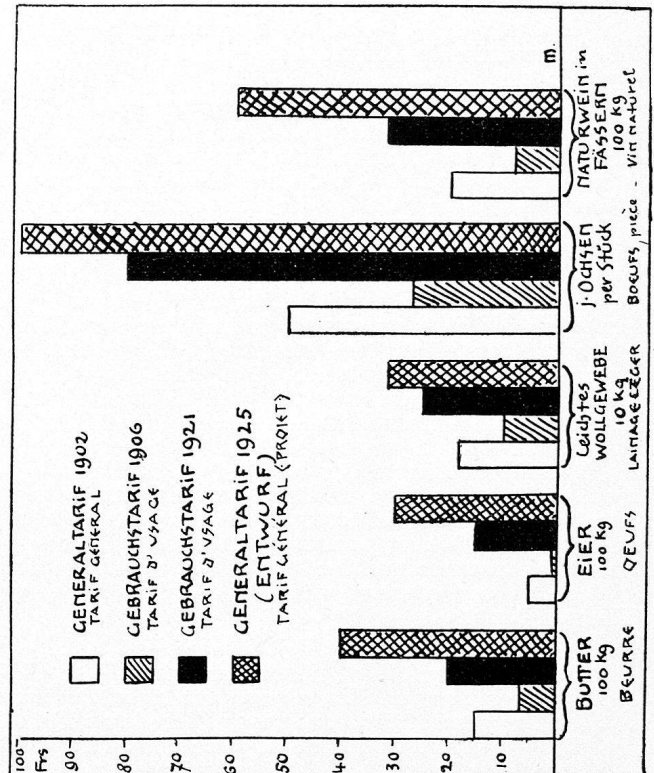
Die Ueberhöhung der Quoten (Erträge des Einfuhrwertes) in der Graphik ist aus zeichnungstechnischen Gründen erfolgt. Wir machen auf die Ueberhöhung nochmals extra aufmerksam.

Tab. 8.



Diese Tabelle soll ein objektives Bild der schweizerischen Zollbelastung geben, indem neben dem herkömmlichen Vergleiche der absoluten Zollerträgnisse ein Vorkriegsfranken-Vergleich durchgeführt ist und ein Vergleich des Zollertrages in Prozenten des Einfuhrwertes. Sowohl die Kaufkraft- wie die Einfuhrwert-Verhältniskurve mildern das scharfe Bild der Entwicklung der absoluten Zollerträge. Zugleich bestätigen sie aber die gewaltige Zunahme der Zollbelastung gegenüber der Vorkriegszeit in einer Weise, die ihrer Objektivität halber unantastbar ist.

Tab. 9.



Die drei extremen Zahlen (1913 zu 1924) der drei Kurven in Millionen Franken sind:

	1913	1924
Absolute Kurve (—)	85,142	205,113
Vorkriegsfrankenkurve (---)	88,7*	116,8
Kurve des Einfuhrwert-Verhältnisses (==)	4,43	8,16

\* 88,7 statt 85,1 weil Juni 1914 (erster Index V. S. K.) als Basis dient.

Wer sich näher um die skizzierten Zollbelastungsvergleiche interessiert, findet eine eingehende Arbeit im 2. Heft des 4. Jahrganges (Juli 1925) der «Roten Revue».

Diese Zollbelastungstabelle verlangt keine lange Erklärung. Die vierte (gekreuzt-schraffierte) Säule stellt in den Vergleichsgraphiken die Belastungsposition nach Generaltarif-Entwurf 1925 dar, d. h. nach dem Entwurf, der gegenwärtig von verschiedenen Seiten her scharf angegriffen wird. Die dritte (volltuscherte) Säule gibt das Bild unserer derzeitigen Belastung wieder (Gebrauchstarif 1921). Ihr Vergleich mit der zweiten (einfach schraffierten) Säule zeigt uns die Belastungsdifferenz 1906 zu 1921 und folgende Jahre in ihrer effektiven Grösse, während der Vergleich der Säulen 2 und 4 den Belastungsvergleich in der drohenden Grösse illustrieren. Die Differenzen sind enorme, auch wenn der neue Generaltarif, wie zu erwarten, nie zur vollen Anwendung käme. Dabei möge man festhalten, dass es sich hier um Lebensmittelzölle handelt, die laut Verfassung *minimal* bemessen sein sollten.



## Arbeiterferien.

Leider sind noch nicht alle Arbeiter in der Lage, jährlich die Arbeit für einige Tage zu unterbrechen, ohne dabei einen Lohnausfall zu erleiden. Lange waren Ferien einzig den Kopfarbeitern beschieden. Die öffentlichen Betriebe haben hinsichtlich der Gewährung von bezahlten Ferien bahnbrechend gewirkt; zuerst ihren obern Beamten und Angestellten gegenüber. Nach und nach dehnten sie sie auch auf die übrigen Gruppen des Personals aus.

Noch vor dreissig Jahren gab es wenig Handlungshäuser, die ihrem Personal bezahlten Urlaub zubilligten. Eine intensive Propaganda, die vom Schweizerischen Kaufmännischen Verein und seinen zahlreichen Sektionen im ganzen Gebiet der Schweiz unternommen wurde, hat der Gewährung von Ferien an die Bureauangestellten ziemlich allgemeine Geltung verschafft. Gewiss wird niemand die Notwendigkeit bestreiten, dass jedem Arbeiter zur Erholung eine zeitweilige Befreiung von der täglichen Arbeit zukommen sollte. Die Gesundheit ist das kostbarste Gut des Arbeiters. Dieses Gut in gutem Zustande zu erhalten, ist eine Notwendigkeit für den Arbeiter, wie für den Betriebsinhaber, der von seinem Personal ein Maximum an Arbeitsleistung fordert. Dies konstatiert auch der Bericht des eidg. Fabrikinspektorats für die Jahre 1910/11: «Wir haben auch festgestellt,» erklärt Fabrikinspektor Wegmann, «dass viele Arbeitgeber, die bisher keine Ferien gewährt haben, dieser Wohltat sympathisch gegenüberstanden; sie anerkannten den wohltuenden Einfluss auf die Arbeiter und waren geneigt, sie sobald als möglich einzuführen.»

Weiter sagt Fabrikinspektor Wegmann:

«Die Ferien erfreuen sich ausserordentlicher Beliebtheit; sie sind zweifellos die von der Arbeiterklasse am höchsten geschätzte Institution.» Eine statistische Erhebung des Fabrikinspektorats aus dem Jahre 1910 zeigt, dass zu jener Zeit 26,158 Arbeiter bezahlte Ferien

von 3 Tagen bis 2 Wochen und darüber genossen. Dies sind aber nur 8 Prozent der dem Fabrikgesetz unterstellten Arbeiter.

Zur Orientierung darüber, wie weit heute die Gewährung bezahlter Ferien vorgeschritten ist, haben wir eine Erhebung unter den dem Gewerkschaftsbunde angeschlossenen Verbänden durchgeführt. Mit Ausnahme der Verbände des Chor- und Ballettpersonals, der Hutarbeiter, der Bekleidungs- und Lederarbeiter und der Textil-Heimarbeiter ist unser Fragebogen von allen angeschlossenen Organisationen beantwortet worden. Bei den Textil-Heimarbeitern kommt die Gewährung bezahlter Ferien der Natur ihrer Beschäftigung nach kaum in Frage. Das Chor- und Ballettpersonal, von dem eine Antwort nicht erhältlich war, besitzt bezahlte Ferien; die Regelung entspricht jener des im V. H. T. L. organisierten Kino- und Theaterpersonals.

Aus den Angaben der Verbände geht hervor, dass heute fast überall bezahlte Ferien gewährt werden. Sonderbar mutet die Tatsache an, dass die *Uhrenindustrie* hier eine Ausnahme macht; keine der ihr zugehörigen Gruppen figuriert auf unserer Zusammenstellung. Sie ist die einzige grosse Industrie, die bezahlte Ferien nicht gewährt. Mit der Wirtschaftslage lässt sich die Weigerung, dem Personal diese Errungenschaft zuzubilligen, nicht begründen. Auch die Textilindustrie hat schwierige Verhältnisse durchgemacht; trotzdem besitzen dort über 30,000 Arbeiter jährliche Ferien von 3 bis 12 Tagen, je nach Dienstalter. Die Arbeitgeber der Textilindustrie, besonders der Seidenindustrie, rechnen den Arbeitern und Arbeiterinnen beim Dienstalter auch die Anstellung in einem andern Betrieb des Unternehmerverbandes an, wenn sie infolge Arbeitslosigkeit gezwungen waren, in einem andern Betrieb Arbeit zu suchen.

Die Uhrenindustrie kennt diese Wohltat nicht. Einzige die «Visiteurs-Régleurs» (Vorarbeiter) bekommen einige Tage bezahlter Ferien. Diese Ferien stellen aber lediglich eine Kompensation für die Arbeit dar, die sie als Uhrenkontrolleure jeweils am Sonntagvormittag zu leisten haben. Im letzten Jahre haben die Goldschalenmacher 6 Tage bezahlte Ferien bekommen. Sie mussten aber die verlorene Zeit während des Jahres nachholen. Bildet diese Massnahme einen Uebergangszustand zur Gewährung bezahlter Ferien in diesen Berufen? Wir möchten es wünschen. Die Schalenmacher, Arbeitgeber und Arbeiter, würden dadurch wieder einmal mehr eine Neuerung in der Uhrenindustrie verwirklichen.

Hier noch einige Worte zu unsern Tabellen: Es ist erfreulich, festzustellen, dass die bezahlten Ferien in der Privatindustrie zur Hauptsache durch Kollektivverträge gesichert sind. Da eine gesetzliche Regelung, wie sie in andern Staaten besteht, in der Schweiz nicht vorhanden ist, bilden die Kollektivverträge das beste Mittel zur allgemeinen Herbeiführung der Ferien, ohne dass dadurch den Unternehmern Konkurrenzschwierigkeiten erwachsen. Ausser den vertraglich geregelten Ferien kennt der Bau- und Holzarbeiterverband keine.

Der Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter hat die grösste Zahl der Ferien gewährenden Kollektivverträge abgeschlossen. Es sind Unterhandlungen im Gange, um auch in der Mühlenindustrie eine vertragliche Regelung zu erreichen. Die Arbeiter schlagen 6 Tage nach dem ersten Dienstjahr, 9 Tage nach 5 und 12 Tage nach 10 Dienstjahren vor.

Im Metall- und Uhrenarbeiterverband haben, wie bereits erwähnt, die Uhrenarbeiter keine bezahlten Ferien. Bei den Heizungsinstallateuren und bei den Spenglern ist die Frage durch Kollektivvertrag geregelt. Die Grossindustrie gewährt Ferien; eine vertragliche Regelung besteht indessen nicht. Die Höchstdauer wird vom Arbeitgeberverband bestimmt. Hinsichtlich der Anrech-